

Berlin, den 25.04.2015

Satzung des Landeskongvents der Theologiestudierenden der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|--|---------------|
| I. Abschnitt: Der Landeskongvent (§ 1) | S. 1-2 |
| II. Abschnitt: Organe des Landeskongvents (§ 2-4) | S. 2-3 |
| III. Abschnitt: Wahlen (§ 5-15) | S. 4-7 |
| IV. Abschnitt: Sitzungen und Satzungsänderungen (§ 16-17) | S. 7 |
| V. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§ 18) | S. 8 |

I. Abschnitt: Der Landeskongvent

§ 1 Der Landeskongvent

1. Der Landeskongvent der Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist der Interessenverband aller Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
2. Der Landeskongvent fördert die Zusammenarbeit der Theologiestudierenden; er wirkt auf eine Beteiligung an Sach- und Personalentscheidungen der Landeskirche im Bereich der Ausbildung hin.
3. Der Landeskongvent vertritt die Interessen der Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers gegenüber der Landeskirche und anderen Institutionen.
4. Der Landeskongvent arbeitet im Studierendenrat Evangelische Theologie (SETh) mit.
5. Soweit es um Fragen im Bereich der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen geht, arbeitet der Landeskongvent nach Möglichkeit mit den Kongventen der anderen niedersächsischen Kirchen zusammen.
6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hält der Landeskongvent mit anderen Organisationen Kontakt.
7. Organe des Landeskongvents sind:
 - der Ortskongvent,
 - der DelegiertenRat,
 - der SprecherInnenRat.

8. Sollen Delegierte des Landeskonzvents in andere Organisationen entsandt werden, so werden sie vom DelegiertenRat dazu bestimmt. Delegierte des Landeskonzvents bekleiden folgende Ämter:

- Vertretung des DelegiertenRates im Ausbildungsbeirat (ABR),
- Vertretung des DelegiertenRates im Koordinationsausschuss (KOA),
- Vertretung des DelegiertenRates für den KandidatInnen-Zusammenschluss Examen der Landeskirche Hannovers (Kanzel H),
- Vertretung des DelegiertenRates im Studierendenrat Evangelische Theologie (SETh),
- Vertretung des DelegiertenRates in der Landessynode,
- Vertretung des DelegiertenRates im Hannoverschen Pfarrverein e.V.,
- Vertretung des DelegiertenRates für besondere Aufgaben.

II. Abschnitt: Organe des Landeskonzvents (§ 2-4)

§ 2 Der Ortskonzvent

1. Die Theologiestudierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers an einer Fakultät, kirchlichen Hochschule bzw. einem Fachbereich bilden den Ortskonzvent. Einem Ortskonzvent gleichgestellt sind Theologiestudierende der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die als Einzelne an einer Fakultät, kirchlichen Hochschule bzw. einem Fachbereich keinen Ortskonzvent bilden.

2. Der Ortskonzvent wählt einen/ eine SprecherIN oder zwei SprecherINNEN. Ortskonzvente, die aus zehn oder mehr Personen bestehen, wählen nach Möglichkeit zwei SprecherINNEN. Ortskonzvente, die aus mehr als dreißig Personen bestehen können auch drei SprecherINNEN wählen.

3. Die SprecherINNEN der Ortskonzvente sind in ihrer Fakultät, kirchlichen Hochschule bzw. Fachbereich AnsprechpartnerIN für das Ausbildungsreferat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, den SprecherInnenRat des Landeskonzvents sowie für alle Studierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers am jeweiligen Hochschulort.

§ 3 Der DelegiertenRat

1. Dem DelegiertenRat gehören als stimmberechtigt an:

- ein/ eine SprecherIN aus jedem Ortskonzvent (gemäß § 2.2),
- ein weiterer/ eine weitere DelegierteR aus jedem Ortskonzvent,
- der SprecherInnenRat (gemäß § 4.3),
- die VertreterINNEN des DelegiertenRates im ABR,
- der/ die VertreterIN des DelegiertenRates im KOA,
- der/ die VertreterIN für den Kanzel H,
- der/ die VertreterIN des DelegiertenRates im SETh,
- der/ die VertreterIN des DelegiertenRates in der Landessynode,
- der/ die VertreterIN des DelegiertenRates im Hannoverschen Pfarrverein e.V.,
- der/ die VertreterIN für besondere Aufgaben,
- zwei Studierende der Hochschule Hannover, Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales, die Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sind,
- zwei Studierende der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg, die

- Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sind,
- ein/ eine StudierendeR des Studienzentrums Krelingen, der/ die Mitglied der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist.
- Der DelegiertenRat kann weiteren Personen Stimmrecht erteilen.

Jeder/ jede Delegierte ist mit maximal einer Stimme stimmberechtigt. Vereint ein/ eine FunktionstragendeR mehrere Ämter auf sich, ist er/ sie ebenfalls mit nur einer Stimme stimmberechtigt.

2. Der DelegiertenRat fasst die Arbeit der Ortskonvente zusammen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Landeskonzents.
3. Wichtige Entscheidungen sollten vorher in den Ortskonventen und unter den Studierenden, die an der Hochschule Hannover, Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales, an der Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg und am Studienzentrum Krelingen studieren und der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören, diskutiert werden.
4. Der DelegiertenRat ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des SprecherInnenRates und entweder VertreterINNEN aus fünf Ortskonventen oder acht TeilnehmerINNEN aus drei Ortskonventen anwesend sind. Die Mitglieder des SprecherInnenRates werden dabei ebenfalls als Vertreter Ihres Ortskonzents berücksichtigt.
5. Der DelegiertenRat tagt in der Regel einmal im Semester (weiteres unter § 16).
6. Der DelegiertenRat kann zur Erörterung besonderer Fragestellungen Arbeitsgruppen einsetzen, die aus Mitgliedern des Landeskonzents und externen Personen bestehen können. Mindestens die Hälfte der Mitglieder einer Arbeitsgruppe muss dem Landeskonzent angehören (weiteres unter § 14).

§ 4 Der SprecherInnenRat

1. Der SprecherInnenRat führt die Geschäfte des Landeskonzents; er führt die Verhandlungen des Landeskonzents mit der Landeskirche und anderen Organisationen.
2. Der SprecherInnenRat koordiniert die Arbeit der Ortskonvente und sorgt für die Informationsvermittlung.
3. Der SprecherInnenRat besteht aus einem Team von in der Regel drei Theologiestudierenden aus dem DelegiertenRat. Jedes Mitglied des SprecherInnenRates ist jeweils für einen der drei Aufgabenbereiche *Kommunikation*, *Finanzen* oder *Internet* zuständig. Die Verteilung der Aufgabenbereiche regeln die Mitglieder des SprecherInnenRates untereinander. Auf Beschluss des SprecherInnenRates kann ein/ eine weitereR TheologiestudierendeR aus dem DelegiertenRat in den SprecherInnenRat gewählt werden. Er/ sie nimmt dann den Aufgabenbereich *besondere Aufgaben* wahr.
4. Der SprecherInnenRat ist mit höchstens vier VertreterINNEN im DelegiertenRat stimmberechtigt.
5. Besteht der SprecherInnenRat nach Ausscheiden eines Mitglieds aus weniger als zwei Personen, sodass nach § 3 Absatz 4 der DelegiertenRat nicht mehr beschlussfähig wäre, nimmt der aktuell größte Ortskonzent vorübergehend zusammen mit dem ggf. noch verbliebenen Mitglied des SprecherInnenRates bis zur Nachwahl die Ämter des SprecherInnenRates wahr. Eine Nachwahl ist nach spätestens sechs Monaten durchzuführen. Bis zur Nachwahl gehören die SprecherINNEN des oben bezeichneten Ortskonzents als SprecherINNEN mit dem Aufgabenbereich *besondere Aufgaben* dem SprecherInnenRat an. Die vakanten Aufgabenbereiche nach Absatz 3 werden von allen Mitgliedern des SprecherInnenRates gemeinsam wahrgenommen.

III. Abschnitt: Wahlen (§ 5-15)

§ 5 Wahlen (Allgemeines)

1. Die Wahlen nach § 6-14 werden auf den Sitzungen des Delegiertenrates vorgenommen. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat. Der SprecherInnenRat ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich.
2. Die Wahlen nach § 15 werden auf den Sitzungen der einzelnen Ortskonvente vorgenommen. Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl seine Bereitschaft zur Übernahme des Amtes erklärt hat. Die SprecherINNEN der Ortskonvente sind für die Durchführung der Wahlen verantwortlich.

§ 6 Wahl des SprecherInnenRates

1. Der SprecherInnenRat wird aus den anwesenden Delegierten als Team gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bei Nach- und Ergänzungswahlen ist Persönlichkeitswahl möglich.
2. Die Ortskonvente machen dem DelegiertenRat Wahlvorschläge. Die zur Wahl vorgeschlagenen und alle weiteren Kandidaten stellen sich persönlich dem DelegiertenRat vor. Im Falle von Wiederwahl kann auf die erneute Vorstellung verzichtet werden, wenn der/ die AmtsinhaberIN wegen eines wichtigen Grundes wie etwa Erkrankung nicht zugegen sein kann und zuvor seine Bereitschaft für eine weitere Amtszeit signalisiert hat.
3. Der DelegiertenRat wählt den SprecherInnenRat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des DelegiertenRates kann der SprecherInnenRat geheime Wahl veranlassen.
4. Der SprecherInnenRat ist in seiner Arbeit dem DelegiertenRat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Wahl der VertreterInnen des DelegiertenRates für den Ausbildungsbeirat

1. Der DelegiertenRat wählt zwei VertreterINNEN für den Ausbildungsbeirat. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bei Nach- und Ergänzungswahlen ist Persönlichkeitswahl möglich.
2. Der DelegiertenRat wählt die VertreterINNEN für den Ausbildungsbeirat mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des DelegiertenRates kann der SprecherInnenRat geheime Wahl veranlassen.
3. Der Landeskonzent schlägt dem Landeskirchenamt (LKA) die gewählten VertreterINNEN vor, damit sie in den Ausbildungsbeirat berufen werden. Der Ausbildungsbeirat besteht aus VertreterINNEN der Landessynode, des Ausbildungsdezernates, der VikarINNENkurse, der VikariatsleiterINNEN, der Institute, die in der Landeskirche mit der Ausbildung beauftragt sind, des PredigerINNENseminars und der theologischen Fakultät Göttingen.
4. Die VertreterINNEN im Ausbildungsbeirat sind dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

§ 8 Wahl des Vertreters/ der Vertreterin des DelegiertenRates für den Koordinationsausschuss

1. Der DelegiertenRat wählt einen/ eine VertreterIN in den Koordinationsausschuss. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

2. Der DelegiertenRat wählt den/die VertreterIN im Koordinierungsausschuss mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des DelegiertenRates kann der SprecherInnenRat geheime Wahl veranlassen.
3. Der Koordinationsausschuss besteht aus einem/ einer VertreterIN des DelegiertenRates und je einem/ einer VertreterIN der Vorbereitungsgruppe der nächsten Tagung. Er koordiniert die Interessen der Vorbereitungsgruppe des Landeskirchenamtes und des DelegiertenRates.
4. Der/ die VertreterIN im Koordinationsausschuss ist dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

§ 9 Wahl des Vertreters/ der Vertreterin des DelegiertenRates für den Kanzel H

1. Der DelegiertenRat wählt einen/ eine VertreterIN für den Kanzel H. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
2. Der DelegiertenRat wählt den/ die VertreterIN für den Kanzel H mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des DelegiertenRates kann der SprecherInnenRat geheime Wahl veranlassen.
3. Der/ die VertreterIN für den Kanzel H informiert die ExamenskandidatINNEN über die Prüfungsordnungen und über die Examensthemen der letzten Jahre; er/ sie gibt den Studierenden der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Hilfestellung bei Fragen zum Examen.
4. Der/ die VertreterIN für den Kanzel H ist dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

§ 10 Wahl des Vertreters/ der Vertreterin des DelegiertenRates für den SETh

1. Der DelegiertenRat wählt einen/ eine VertreterIN für den SETh. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
2. Der DelegiertenRat wählt den/ die VertreterIN mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des DelegiertenRates kann der SprecherInnenRat geheime Wahl veranlassen.
3. Der SETh vertritt die Studierenden der evangelischen Theologie gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Die dem Landeskonzent vergleichbaren Gremien in den Landeskirchen sowie die Fachschaften der evangelisch-theologischen Fakultäten entsenden VertreterINNEN in den SETh.
4. Der/ die VertreterIN im SETh ist dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

§ 11 Wahl des Vertreters/ der Vertreterin des DelegiertenRates für die Landessynode

1. Der DelegiertenRat wählt einen/ eine VertreterIN für die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
2. Der DelegiertenRat wählt den/ die VertreterIN mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des DelegiertenRates kann der SprecherInnenRat geheime Wahl veranlassen.
3. Der/ die VertreterIN für die Landessynode organisiert die Präsentation des Landeskonzents bei der Landessynode und ist bemüht, Kontakte zu Synodalen zu knüpfen.
4. Der/ die VertreterIN für die Synode ist dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

§ 12 Wahl des Vertreters/ der Vertreterin des DelegiertenRates für den Hannoverschen Pfarrverein e.V.

1. Der DelegiertenRat wählt einen/ eine VertreterIN in den Hannoverschen Pfarrverein e.V. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
2. Der DelegiertenRat wählt den/ die VertreterIN mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des DelegiertenRates kann der SprecherInnenRat geheime Wahl veranlassen.
3. Der Hannoversche Pfarrverein e.V. vertritt als offizieller Zusammenschluss der PfarrerINNEN der Ev.-luth. Landeskirchen Hannovers und Schaumburg-Lippes die Interessen der PfarrerINNEN, VikarINNEN und Theologiestudierenden gegenüber den Landeskirchen.
4. Der/die VertreterIN im Hannoverschen Pfarrverein e.V. ist dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

§ 13 Wahl des Vertreters/ der Vertreterin des DelegiertenRates für besondere Aufgaben

1. Der DelegiertenRat kann einen/ eine VertreterIN für besondere Aufgaben wählen. Er wählt diesen/ diese mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten. Die Amtszeit wird nach Art und Umfang der Aufgaben vor der Wahl festgelegt und beträgt höchstens ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich, sofern Art und Umfang der Aufgaben eine Verlängerung notwendig machen.
2. Der DelegiertenRat wählt den/ die VertreterIN für besondere Aufgaben mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des DelegiertenRates kann der SprecherInnenRat geheime Wahl veranlassen.
3. Art und Umfang der Aufgaben des/ der VertreterIN für besondere Aufgaben legt der SprecherInnenRat gemeinsam mit dem DelegiertenRat fest.
4. Der/ die VertreterIN für besondere Aufgaben ist dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

§ 14 Wahl der Mitglieder in den Arbeitsgruppen

1. Hat der DelegiertenRat gemäß § 3 Absatz 6 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, werden Mitglieder des DelegiertenRates in die Arbeitsgruppe gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bei Nach- und Ergänzungswahlen ist Persönlichkeitswahl möglich.
2. Der DelegiertenRat wählt die Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des DelegiertenRates kann der SprecherInnenRat geheime Wahl veranlassen.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe entscheiden, ob sie weitere externe Mitglieder in die Arbeitsgruppe aufnehmen wollen. Die Festsetzungen in § 3 Absatz 6 sind dabei zu berücksichtigen. Externe Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten gewählt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des DelegiertenRates kann der SprecherInnenRat geheime Wahl veranlassen. Die Amtszeit externer Mitglieder einer Arbeitsgruppe beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Bei Nach- und Ergänzungswahlen ist Persönlichkeitswahl möglich.
4. Eine Arbeitsgruppe dient der Erörterung besonderer Fragestellungen. Die Arbeitsgruppe ist dem DelegiertenRat rechenschaftspflichtig.

5. Der DelegiertenRat kann eine Arbeitsgruppe mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auflösen. Die Arbeitsgruppe ist vorher zu hören. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des DelegiertenRates kann der SprecherInnenRat geheime Wahl veranlassen.

§ 15 Wahl der SprecherINNEN der Ortskonvente

1. Jeder Ortskonvent wählt nach Maßgabe der Bestimmungen in § 2 Absatz 2 einen/ eine , zwei oder drei SprecherINNEN seines Ortskonvents. Es können nur Personen gewählt werden, die dem Ortskonvent angehören. Die Amtszeit ist auf ein Jahr begrenzt. Wiederwahl ist möglich. Bei Nach- und Ergänzungswahlen ist Persönlichkeitswahl möglich.
2. Wahlen sind den Mitgliedern des Ortskonventes durch geeignete öffentliche Bekanntmachung, etwa durch Aushang am Konvents Brett, zwei Wochen vor der Wahl bekanntzugeben, ggf. zusätzlich über den Emailverteiler. Der Wahltermin soll wenn möglich weder während der vorlesungsfreien Zeit noch in der ersten Vorlesungswoche eines neuen Semesters stattfinden.
3. Der/ die SprecherINNEN jedes Ortskonvents nehmen die in § 2 Absatz 3 genannten Aufgaben wahr. Sie sind dem Delegiertenrat rechenschaftspflichtig.

IV. Abschnitt: Sitzungen und Satzungsänderungen (§ 16-17)

§ 16 Sitzungen

1. Die Sitzungen des DelegiertenRates und der Ortskonvente sind für die Angehörigen des Landeskonvents öffentlich. Der/ die VertreterIN des Ausbildungsreferats soll ebenfalls dazu eingeladen werden.
2. Der SprecherInnenRat beruft die Sitzungen des DelegiertenRates mit einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Sitzungstermine werden in der Regel auf der vorangehenden Sitzung festgelegt. Der SprecherInnenRat leitet die Sitzungen und ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich.
3. Die Formalia werden auf jeder Sitzung abgehandelt. Diese beinhalten die Berichte aus den einzelnen Ortskonventen, des SprecherInnenRates und der Funktionstragenden sowie Wahlen (gemäß §§ 3-14), Beschlüsse und Abstimmungen.
4. Abstimmungen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten gefasst, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht.
5. Ein Protokoll wird zu jeder Sitzung des DelegiertenRates erstellt, den Delegierten zur Verfügung gestellt und auf der nächsten Sitzung durch die Delegierten genehmigt.

§ 17 Änderung der Satzung

1. Änderungen der Satzung werden als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zum DelegiertenRat genannt. Der Entwurf der Änderung liegt den Ortskonventen mindestens drei Wochen vor der Sitzung des DelegiertenRates vor.
2. Der DelegiertenRat beschließt Änderungen der Satzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen (§ 18)

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt in der jetzigen Form am 25.04.2015 in Kraft